

Aktenzeichen: 2 AZR 783/93
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 09. März 1995
- 2 AZR 783/93 -

I. Arbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 17. Dezember 1992
- 6 Ca 806/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 07. September 1993
- 1 Sa 117/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kündigung nach Einigungsvertrag - mangelnde Eignung

Gesetz:

Einigungsvertrag Anl. I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III
Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 783/93

1 Sa 117/93 Chemnitz

Verkündet am
9. März 1995

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Jatz,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Bröhl sowie

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die ehrenamtliche Richterin Hayser und den ehrenamtlichen
Richter Beckerle für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Chemnitz vom 7. September 1993 - 1 Sa 117/93 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Chemnitz vom 17. Dezember 1992 - 6 Ca 806/92 - abgeändert.
3. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des Beklagten vom 28. Januar 1992 nicht aufgelöst wird.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin (geboren am 20. Oktober 1960) war seit 1. August 1983 aufgrund des Arbeitsvertrages vom 15. Juni 1983 als Lehrerin für Deutsch und Musik an der Paul-Blechtschmidt-Oberschule in Schneeberg tätig, und zwar zuletzt gegen eine Vergütung von 2.800,00 DM brutto monatlich. An dieser Schule waren von etwa 20 Lehrern 14 Mitglieder der SED. Die Klägerin war von 1986 bis 1989 Parteisekretärin an dieser Schule und besuchte 1986/87 die Kreispartei-schule. Mit Schreiben des Oberschulamtes vom 28. Januar 1992 wurde ihr zum 29. Februar 1992 unter Berufung auf Kap. XIX Sachgeb. A Abschn. III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 der Anl. I zum Einigungsvertrag (künftig: Abs. 4 Ziff. 1 EV) im Hinblick auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Parteisekretärin gekündigt, und zwar mit der Begründung, die Klägerin sei während ihres Studiums aus Überzeugung der SED beigetreten und habe 1986 nach der Geburt



ihres zweiten Kindes die Funktion als Parteisekretärin bis 1989 ungezwungener Weise übernommen; als Parteisekretärin habe sie nach eigenen Angaben versucht, die Kreisleitungsvorgaben umzusetzen; mit dieser Funktion habe sie die Ziele der SED und deren verfehlte Bildungspolitik unterstützt, was sie während ihrer Anhörung nicht habe widerlegen können; aufgrund ihres früheren Einsatzes sei sie nicht geeignet, die Grundsätze des freiheitlich-demokratischen Staates glaubwürdig in der Schule und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Personalrat beim staatlichen Schulamt Aue hatte mit Schreiben vom 16. Januar 1992 zur Kündigung Stellung genommen. Ein Bezirkspersonalrat war im Januar 1992 beim Oberschulamt Chemnitz nicht gebildet.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe sich nicht in die Funktion der Schulparteisekretärin gedrängt, sondern sei dazu in ihrem Mütterjahr "gewählt" worden; sie habe in ihrer Funktion die Meinung anderer stets respektiert und gegenüber ihrer Schulleitung konträre Ansichten vertreten, worauf der Schulpersonalrat ihrer Schule mit Schreiben vom 14. Januar 1992 schon hingewiesen habe, ebenso wie darauf, daß sie aufgrund ihrer Funktion sich nie einen Verstoß gegen die Menschlichkeit oder Rechtstaatlichkeit habe zuschulden kommen lassen.

Sie bestreitet im übrigen, daß der Schulparteisekretär eine herausgehobene Position und daß er Einfluß auf Auszeichnungen und Beförderungen gehabt habe und für das politische Klima verantwortlich gewesen sei. Sie habe auch nur unregelmäßig an Leitungssitzungen teilgenommen und nicht einmal eine Abminderungsstunde



wegen dieser Tätigkeit, um die sie sich nicht beworben habe, erhalten. Sie habe auch keine Kontrolltätigkeit bei Elternabenden ausgeübt und habe keine Werbung für den militärischen Nachwuchs und die Jugendweihe betrieben. Schon wegen des kurzen Zeitraums von drei Jahren sei diese Tätigkeit nach ihrer Ansicht nicht kündigungsrelevant, zumal sie stets bemüht gewesen sei, die Tätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Wohle der Schüler und des Kollegiums auszuüben, was sowohl in der dienstlichen Beurteilung vom 4. Februar 1992 als auch in mehreren Stellungnahmen von Eltern zum Ausdruck komme.

Die Klägerin hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Beschäftigungsverhältnis durch die Kündigung vom 28. Januar 1992 nicht aufgelöst worden sei, sondern über den 29. Februar 1992 hinaus fortbestehe,
2. den Beklagten zu verurteilen, sie, die Klägerin, über den 29. Februar 1992 hinaus weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag vorgetragen, die Tätigkeit der Klägerin als Parteisekretärin führe zu berechtigten Zweifeln an ihrer Eignung zur glaubwürdigen Vermittlung der Grundwerte der Verfassung. Innerhalb der von der SED beeinflussten Schulorganisation habe der Schulparteisekretär eine herausgehobene Lenkungs- und Kontrollfunktion. Er sei immer Mitglied der Schulleitung gewesen, habe Mitspracherecht bei jeder politischen Entscheidung des Direktors und bei Auszeichnungen und Beförderungen gehabt; er habe den Direktor hinsichtlich der Durchsetzung der vorgegebenen politischen Ziele kontrolliert und überwacht, was auch hinsichtlich der Pionierleiter gelte. Er habe



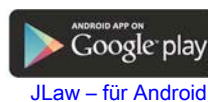
über das politische Klima der Schule an die SED-Kreisleitung zu berichten gehabt, und zwar unter Nennung der Namen bei nicht li-
nientreuen Äußerungen. Der Parteisekretär sei für politische In-
halte der Pioniersversammlungen, FDJ-Nachmittage, für Wehrunter-
richt usw. mit verantwortlich gewesen, ebenso wie für die Werbung
für militärischen Berufsnachwuchs. Aufgrund dieser vielfältigen
Aufgaben und Einflußnahmen i.S. der SED-Bildungspolitik habe auch
zur Berufung in diese Funktion eine Identifikation mit den Zielen
der SED gehört, die in der Ausübung der Funktion durchgesetzt
worden sei. Auf die Länge der ausgeübten Amtszeit könne schon
deshalb nicht abgestellt werden, da die Klägerin nicht aus eige-
nem Antrieb, sondern wegen der politischen Wende das Amt beendet
habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen
von der Klägerin eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Mit
der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision hält die Klä-
gerin an ihren erstinstanzlich gestellten Klageanträgen fest.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Die ihr gegenüber
ausgesprochene Kündigung ist unwirksam; ihr Weiterbeschäftigungs-
anspruch hat sich mit der Rechtskraft dieser Entscheidung erle-
digt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung im wesentli-
chen wie folgt begründet: Die Kündigung sei nicht schon deshalb
unwirksam, weil der Personalrat nicht beteiligt worden sei. Denn



beim Oberschulamt habe unstreitig zum Zeitpunkt der Kündigung noch kein Bezirkspersonalrat bestanden, so daß eine untere Stelle nicht zu beteiligen gewesen sei. Im übrigen sei die Kündigung im Hinblick auf die von der Klägerin von 1986 bis 1989 ausgeübte Funktion der Parteisekretärin nach Abs. 4 Ziff. 1 EV gerechtfertigt, weil die Klägerin sich damit in besonderer Weise mit den Zielsetzungen des SED-Staates identifiziert habe. Wer über einen solch langen Zeitraum die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekämpft habe, könne heute nicht glaubwürdig den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Klägerin nicht nur für eine Wahlperiode von zwei Jahren das Amt der ehrenamtlichen Parteisekretärin ausgeübt habe, sondern sich erneut nach Ablauf der Amtsperiode zur Wahl gestellt habe. Auch wenn ein Parteisekretär nur auf der untersten Ebene für den SED-Staat tätig gewesen sei, habe er damit doch in besonderem Maße an dessen Zielen mitgewirkt. Der Parteisekretär sei nämlich Vorsitzender der Schulparteileitung gewesen, habe der Kreisleitung der SED monatlich über das politische Klima an der Schule zu berichten und Parteiversammlungen seiner Betriebsparteiorganisation zu leiten gehabt. Wenn die Klägerin bereits wenige Jahre nach ihrer Einstellung als Lehrerin im Alter von damals 26 Jahren sich in diese Funktion begeben habe, dann sei in besonderer Weise damit deutlich gemacht, daß sie für die jetzige Tätigkeit persönlich ungeeignet sei.

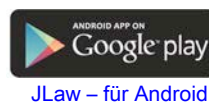
Demgegenüber habe die Klägerin keine entlastenden Umstände dargelegt. Ihr Vortrag, stets eine kritische Haltung gezeigt und Kritik weitergegeben zu haben sowie die Funktion des ehrenamtlichen Parteisekretärs im Sinne der Schüler und Kollegen betrieben



zu haben, sei nicht geeignet, sie zu entlasten, weil damit die Identifikation mit dem SED-Staat nicht in Abrede gestellt werde. Soweit sie sich kritisch geäußert habe, könne dies sich aus den Besonderheiten der jeweiligen Situation ergeben; außerdem fehle es an einem klägerischen Sachvortrag, in welchem Rahmen, wem gegenüber und wann sie die Kritik geäußert habe.

II. Dem folgt der Senat nicht. Die Klägerin rügt zu Recht, daß sich aus der relativ kurzen Ausübung der Funktion der Parteisekretärin in ihrem Falle noch nicht entnehmen lasse, daß sie sich in besonderer Weise mit den Zielsetzungen des SED-Staates identifiziert habe.

1. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Kündigung nicht schon wegen einer fehlenden oder unzureichenden Beteiligung der Personalvertretung als unwirksam angesehen. Der Senat hat sich insoweit in seinen Urteilen vom 13. Oktober 1994 (- 2 AZR 201 und 261/93 - zur Veröffentlichung vorgesehen) der ständigen Rechtsprechung des Achten Senats (vgl. u.a. Urteil vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n.v.) angeschlossen. Danach gilt folgendes: Zuständige Dienststelle für die Kündigung der an einer Oberschule beschäftigten Klägerin war das Oberschulamt als obere Schulaufsichtsbehörde, bei der aber eine Stufenvertretung nicht bestand, so daß die personalvertretungsrechtliche Beteiligung entfiel. Aus den §§ 82 Abs. 6, 116 b Abs. 2 Nr. 5 PersVG-DDR ergab sich auch keine Notwendigkeit, einen bestehenden Schul- oder Kreisschulpersonalrat zu beteiligen, denn diese Vorschriften sicherten lediglich ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren und setzen das Vor-



handensein einer erstzuständigen Personalvertretung voraus (ebenso neuerdings Walker in Anm. zu BAG Urteil vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 269/93 - AP Nr. 1 zu § 626 BGB Einigungsvertrag), wobei ungeachtet dieser Regelungen der Beklagte den Personalrat beim staatlichen Schulamt Aue beteiligt hat.

2. Nach Art. 20 Abs. 1 EV gelten für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum Zeitpunkt des Beitritts der Neuen Länder die in der Anl. I zum Einigungsvertrag vereinbarten Regelungen. Die Klägerin unterrichtete damals an einer öffentlichen Schule und gehörte deshalb dem öffentlichen Dienst an.

3. Nach Abs. 4 Ziff. 1 EV ist die ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in der öffentlichen Verwaltung auch zulässig, wenn der Arbeitnehmer wegen mangelnder persönlicher Eignung den Anforderungen nicht entspricht. Wie bei der Frage der Sozialwidrigkeit einer Kündigung gemäß § 1 KSchG handelt es sich bei der entsprechenden Eignungsfeststellung, die nach einer auf den Kündigungszeitpunkt bezogenen Einzelfallprüfung zu treffen ist (vgl. BAG Urteile vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n. v.; vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 68 und 128/93 - n. v.), um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob das Berufungsgericht die Rechtsbegriffe selbst verkannt, ob es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat und ob das Urteil in sich widerspruchsfrei ist (vgl. BAGE 48, 314, 319 = AP Nr. 7 zu § 1 KSchG 1969 Soziale Auswahl, zu B I 1 der Gründe; Senatsurteil vom 29. März 1990



- 2 AZR 369/89 - BAGE 65, 61 = AP Nr. 50 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung). Auch dieser eingeschränkten Überprüfung hält das angefochtene Urteil nicht stand.

4. Der bisher für Kündigungen nach der genannten Vorschrift des Einigungsvertrages allein zuständige Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat für die gebotene Einzelfallprüfung folgende Grundsätze entwickelt (vgl. die zuletzt genannten Urteile des Achten Senats m.w.N.):

Die mangelnde persönliche Eignung i. S. von Abs. 4 Ziff. 1 EV ist eine der Person des Arbeitnehmers anhaftende Eigenschaft, die sich auch aus der bisherigen Lebensführung herausgebildet haben kann. Die persönliche Eignung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes erfordert, daß er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die hiernach zu stellenden Anforderungen haben sich an den Aufgaben des Angestellten auszurichten. Ein Lehrer muß den ihm



anvertrauten Schülern glaubwürdig die Grundwerte des Grundgesetzes vermitteln. Er muß insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß er in Krisenzeiten und ernsthaften Konfliktsituationen zu den Grundwerten der Verfassung steht.

Abs. 4 Ziff. 1 EV zwingt den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht, gleichsam die rechtsstaatliche Einstellung eines Arbeitnehmers zunächst zu erproben. Ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen des Abs. 4 EV ist damit nicht verbunden. Es gelten nicht die Grundsätze für Einstellungen in den öffentlichen Dienst, sondern die für Kündigungen; denn durch eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung wird in besonderer Weise in das Grundrecht der Berufsfreiheit des einzelnen Beschäftigten eingegriffen. Ein Beurteilungsspielraum kann sich nur im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung auf eine Abwägung besonders belastender Umstände bei der Identifikation mit den Staats- und Parteizielen in der ehemaligen DDR gegenüber spezifisch entlastenden Tatsachen zur persönlichen Eignung des Arbeitnehmers beziehen.

Ein Lehrer ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Eine mangelnde persönliche Eignung ist aber indiziert, wenn er sich in der Vergangenheit in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert hat. Dies ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristig Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele



der SED mitzuwirken hatte. Der kündigende Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes hat die vom Arbeitnehmer wahrgenommene Funktion einschließlich ihrer Grundlagen und ihrer Bedeutung in der Verfassungswirklichkeit der DDR darzulegen und ggf. zu beweisen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, die Annahme der besonderen Identifikation durch substantiierten Sachvortrag zu erschüttern. Dabei können neben den Umständen der früheren Tätigkeit auch sonstige die Eignung des Arbeitnehmers begründende Tatsachen berücksichtigt werden. Liegt ein dahingehender schlüssiger und nachprüfbarer substantiiertes Vortrag vor, hat der Arbeitgeber darzutun, daß die behaupteten erheblichen nachprüfbaren Tatsachen nicht vorliegen oder daß trotz dieser Umstände aus weiteren Tatsachen auf eine Ungeeignetheit zu schließen ist. Eine Umkehr der im Kündigungsschutzprozeß allgemein bestehenden Beweislast findet nicht statt.

5. Dieser Rechtsprechung des Achten Senats hat sich der erkennende Senat in den Urteilen vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 - und - 2 AZR 261/93 - beide zur Veröffentlichung bestimmt) angeschlossen, zumal sie, den Besonderheiten des Einigungsvertrages Rechnung tragend, in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Zweiten Senats zur Kündigung von Lehrern im öffentlichen Dienst wegen Nichteignung aufgrund Zugehörigkeit zu einer als verfassungsfeindlich einzustufenden Partei steht (vgl. Senatsurteil vom 28. September 1989 - 2 AZR 317/86 - BAGE 63, 72 = AP Nr. 24 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, m.w.N.).

In der Sache ist danach von einer abgestuften Darlegungslast



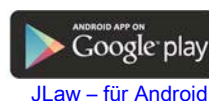
auszugehen: Legt der Arbeitgeber substantiiert dar, der Arbeitnehmer habe für längere Zeit eine Funktion wahrgenommen, die unbestritten in der gesellschaftlichen Realität des SED-Staates aufgrund ihrer Exponiertheit oder konkreten Aufgabenzuweisung regelmäßig eine Mitwirkung an der ideologischen Umsetzung der die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfenden Ziele der SED bedingte, so ist weiteres Vorbringen des Arbeitgebers zum konkreten Verhalten des Arbeitnehmers zunächst entbehrlich; eine solche Funktionsausübung ist an sich geeignet, den Schluß auf eine besondere Identifikation des Arbeitnehmers mit dem SED-Staat, auf eine sich hieraus ergebende mangelnde Glaubwürdigkeit bei der geschuldeten Vermittlung der Grundwerte unserer Verfassung und deshalb auf mangelnde persönliche Eignung für die Aufgabe eines Lehrers im öffentlichen Dienst zuzulassen. Es ist sodann Sache des Arbeitnehmers, sich durch substantiiertes und damit einer Beweisaufnahme zugängliches Tatsachenvorbringen zu entlasten.

Trotz eindeutiger gesetzlicher Zuweisung der Darlegungs- und [BBeweislast an eine Partei wird eine vergleichbare Abstufung der Darlegungslast in der Rechtsprechung auch sonst vorgenommen, wenn die beweisbelastete Partei nicht oder nur unter erheblich größeren Schwierigkeiten zu einer weitergehenden Substantiierung ihres Vorbringens in der Lage ist als die nichtbeweisbelastete bestreitende Partei. Dies rechtfertigt sich aus der prozessualen Mitwirkungspflicht gemäß § 138 Abs. 2 ZPO. Als Beispiel sei nur die Verteilung der Darlegungslast bei der sozialen Auswahl gemäß § 1 Abs. 3 KSchG (vgl. insbesondere BAGE 62, 116, 125 f. = AP Nr. 18 zu § 1 KSchG 1969 Soziale Auswahl, zu B II 3 b aa der Gründe,



m.w.N.) oder bei der Arbeitgeberkündigung wegen unentschuldigtem Fehlen bzw. wegen der Vortäuschung von Arbeitsunfähigkeit (vgl. Senatsurteil vom 26. August 1993 - 2 AZR 154/93 - AP Nr. 112 zu § 626 BGB, zu B I 1 c cc der Gründe) genannt. Auch in Fällen wie dem vorliegenden ist diese Abstufung der Darlegungslast gerechtfertigt. Angesichts einer allenfalls partiellen Verwaltungskontinuität nach der Wiedervereinigung und angesichts des Umstandes, daß unter der Regierung Modrow zahlreiche Personalakten "gesäubert" wurden, würden die Anforderungen an die Darlegungslast des Arbeitgebers überspannt, wenn man von ihm ohne konkretes Gegenvorbringen die detaillierte Darlegung verlangen würde, der mit der Umsetzung der grundgesetzfeindlichen SED-Ideologie beauftragte Funktionsträger habe im konkreten Fall die Funktion der Aufgabenstellung gemäß ausgeübt. Wie er im Einzelfall die Funktion tatsächlich ausübte, weiß der belastete Arbeitnehmer in aller Regel weitaus besser. Daher ist es ihm zumutbar, sich durch eigenen Tatsachenvortrag zu entlasten. Das Maß der gebotenen Substantiierung des Entlastungsvorbringens hängt dabei davon ab, ob der Beklagte dieses Vorbringen bestreitet. Wird es bestritten, so bedarf es des Vortrags konkreter, einer Beweisaufnahme zugänglicher Entlastungstatsachen. Der Arbeitgeber kann dann seine Ermittlungen auf die vorprozessual oder im Prozeß konkretisierten Tatsachen konzentrieren. Die Beweislast bleibt aber auch in diesen Fällen bei ihm.

6. Auch im Hinblick auf diese Grundsätze sieht der Senat die Kündigung der Klägerin wegen mangelnder persönlicher Eignung nach Abs. 4 Ziff. 1 EV aufgrund deren Parteisekretärstätigkeit mit



Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles nicht als gerechtfertigt an.

a) Die Bedeutung der Funktion des ehrenamtlichen Parteisekretärs für die Durchsetzung der SED-Ideologie an den Schulen hat der Beklagte nur allgemein dargelegt. Traf dieser Sachvortrag zu, so hätten die Parteisekretäre als Repräsentanten der staatstragenden Partei in den Schulen der DDR in einer herausgehobenen Funktion an der ideologischen Umsetzung der grundgesetzfeindlichen Ziele der SED mitzuwirken gehabt; wer wiederholt in ein solches wichtiges Parteiamt gewählt wurde, bei dem kann auch davon ausgegangen werden, daß er sich mit den Zielen des SED-Staates besonders identifiziert hat, was ihn für die Tätigkeit als Lehrer ungeeignet macht (vgl. BAG Urteile vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 -; vom 28. April 1994 - 8 AZR 57/93 - NJ 1994, 483, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, m. w. N.; Senatsurteil vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 - zur Veröffentlichung vorgesehen).

Ob aufgrund der wenigen vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen zur ausgeübten Funktion des Parteisekretärs, wobei die Klägerin die entsprechende Sachdarstellung des Beklagten substantiiert bestritten hatte, von der üblichen, herausgehobenen Funktion bei der ideologischen Umsetzung der grundgesetzfeindlichen Ziele der SED auch vorliegend ausgegangen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn man die weitere, vom Beklagten behauptete und von der Klägerin als unzutreffend bezeichnete Funktionsbeschreibung, nämlich der Schulparteisekretär habe ein Mitspracherecht bei politischen Entscheidungen der Schule, bei



Beförderungen und Auszeichnungen gehabt, habe den Direktor kontrolliert und überwacht, habe die Verantwortung für die politische Bildung - auch gegenüber den Freundschaftspionierleitern - gehabt, sei für die Einleitung von Disziplinarverfahren zuständig gewesen, habe Einfluß auf die Elternbeiräte ausgeübt und sei verantwortlich für den militärischen Nachwuchs gewesen usw. zugrundegelegt, ist wegen der nur kurzfristigen Amtsausübung der Klägerin in ihrem jugendlichen Alter die von der Rechtsprechung geforderte besondere Identifikation mit den parteipolitischen Zielen der SED nicht anzunehmen. Es ist zwar richtig, daß die Klägerin - wie das Landesarbeitsgericht anführt - nach der ersten zweijährigen Amtsperiode sich ein zweites Mal in das Amt des Parteisekretärs hat wählen lassen und daß die neue Periode wegen der politischen Wende zur Beendigung des Amtes geführt hat. Die Klägerin hat aber dazu vorgetragen, schon nach den Sommerferien 1989 habe sich die Parteileitung an ihrer Schule aufgelöst und alle SED-Mitglieder hätten ihre Ausweise zurückgegeben, d.h. die Mitgliedschaft beendet. Damit liegt eine nur kurzfristige, kaum dreijährige Funktionsausübung vor. Eine kurzfristige Funktionswahrnehmung wird in der einschlägigen Rechtsprechung (BAG Urteile vom 4. November 1993 - 8 AZR 127/93 - EzA Art. 20 Einigungsvertrag Nr. 28, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen und vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 248/93 - n.v.; Senatsurteil vom 13. Oktober 1994 - 2 AZR 201/93 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) nicht als Indizierung einer besonderen Identifikation mit den SED-Zielen angesehen. Hier ist die Klägerin unstreitig während ihres Babyjahres in das Amt des Parteisekretärs gewählt worden, ohne sich darum aktiv beworben zu haben. Ferner ist entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts das jugendliche Alter der Klägerin



- zur Zeit der Wahl 26 Jahre alt - jedenfalls so lange zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, als dies (noch) nicht mit karrieremäßigen Vorteilen verbunden und zu weiterem Aufstieg in Positionen führte, die einer intensiven Umsetzung der SED-Ideologie Vorschub leisteten. Der Senat geht davon aus, daß die Klägerin, die zur Zeit der sog. Wende erst 29 Jahre alt war, wegen ihrer kurzfristigen Parteisekretärtätigkeit an einer verhältnismäßig kleinen Schule und damit verbundenen relativ geringen Einfluß auf andere und wegen ihres jugendlichen Alters, in dem der Mensch noch nach einer Orientierung sucht, eine innere Kehrtwende zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung vornehmen konnte, so daß ihre Glaubwürdigkeit bei der Umsetzung der jetzigen Erziehungsziele durch ihr früheres Eintreten für die SED noch nicht gelitten hat. Auch die von ihr unterrichteten Fächer Deutsch und Musik legen nicht gerade ein Verhaftetsein in einer parteipolitischen Ideologie nahe. In diesem Sinne spricht auch die Stellungnahme des Schulpersonalrats vom 14. Januar 1992 eher für eine ideologiefreie Einstellung, wenn der Klägerin attestiert wird, sie habe sich seit 1984 als Chorleiterin für die Programmausgestaltung bei verschiedenen Veranstaltungen ausgezeichnet und in der Freizeit interessierten und begabten Schülern Klavier- und Keyboardunterricht erteilt. Immerhin spricht der Personalrat auch an, die Klägerin habe die Parteisekretär-Funktion nie für persönliche Vorteile genutzt; als Musiklehrerin sei sie allseits beliebt gewesen.

b) Was den Besuch der Kreisparteischule angeht, ist einem derartigen einmaligen Besuch keine ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen (ebenso BAG Urteil vom 26. Mai 1994 - 8 AZR 168/93 - n.v.,



zu II 4 b der Gründe). Der Besuch solcher Schulen war eine aus der SED-Mitgliedschaft erwachsene, allgemein übliche Betätigung für die Partei, aus der ein besonderes Engagement für den SED-Staat nicht hergeleitet werden kann, zumal es sich nur um kurzfristige Betätigungen handelte (ebenso BAG Urteil vom 23. Juni 1994 - 8 AZR 320/93 - n.v., zu B 2 c der Gründe).

Nach alledem erscheint eine persönliche Nichteignung im Sinne des Abs. 4 Ziff. 1 EV nicht nachgewiesen.

Etzel

Bitter

Bröhl

Beckerle

Hayser





JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)